

Ver.di Sozialverein Richtlinien Förderung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen (Stand 04/2020)

Der ver.di Sozialverein e.V. fördert wirtschaftlich hilfsbedürftige aktive oder ehemalige Beschäftigte der Deutsche Telekom AG, die Mitglied in ver.di sind. Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit gemäß § 53 Nr. 2 AO liegt dann vor, wenn die nachfolgend dargestellten Grenzen für Einkünfte und Vermögen nicht überschritten werden.

1. Einkünfte

Für die Höhe der maximal zulässigen Einkünfte sind die Regelsätze der Sozialhilfe eingeteilt nach Regelbedarfsgruppen für sämtliche Haushaltsangehörigen maßgeblich. Es ergeben sich aktuell folgende monatliche Beträge:

- Alleinstehende oder alleinerziehende Person: Einkünfte in Höhe des **Fünffachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 432** (Regelbedarfsstufe 1)
- Erwachsene Person in Lebensgemeinschaft: Einkünfte in Höhe des **Vierfachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 389** (Regelbedarfsstufe 2)
- Erwachsene Person von 18 bis 24 Jahren ohne eigenen Haushalt: Einkünfte in Höhe des **Vierfachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 345** (Regelbedarfsstufe 3)
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahren: Einkünfte in Höhe des **Vierfachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 328** (Regelbedarfsstufe 4)
- Kinder von 6 bis 13 Jahren: Einkünfte in Höhe des **Vierfachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 308** (Regelbedarfsstufe 5)
- Kinder von 0 bis 5 Jahren: Einkünfte in Höhe des **Vierfachen** des Regelsatzes der Sozialhilfe, derzeit **EUR 250** (Regelbedarfsstufe 6).

Zu beachten ist, dass die eigenen Einkünfte in vollem Umfang, d.h. grundsätzlich brutto zu berücksichtigen sind, auch wenn die Verfügungsbefugnis über sie beschränkt ist. So zählt auch die einbehaltene Lohnsteuer oder zu zahlende Einkommensteuer zu den Einkünften.

2. Beispielrechnung

Beispielrechnung: Ehepaar mit zwei Kindern

Vater (Ehegatte mit gemeinsamer Haushaltsführung)	389 € x 4 = 1.556 €
Mutter (Ehegatte mit gemeinsamer Haushaltsführung)	389 € x 4 = 1.556 €
Kind, zwölf Jahre alt	308 € x 4 = 1.232 €
Kind, vier Jahre alt	250 € x 4 = 1.000 €
Persönliche monatliche Brutto-Einkommensgrenze	5.344 €
Jahres-Brutto-Einkommensgrenze Beispielfamilie	64.128 €

3. Vermögen

Vermögen, welches zur nachhaltigen Verbesserung des eigenen Unterhaltes eingesetzt werden kann, schließt eine Hilfsbedürftigkeit aus. Unbeachtlich ist insofern lediglich geringfügiges Vermögen. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn der Wert des gesamten Vermögens **EUR 15.500** jedes Haushaltsangehörigen nicht überschreitet. Weiterhin bleiben außer Betracht:

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde,
- Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert, z.B. Erinnerungswert, haben oder zum Hausrat gehören sowie
- ein angemessenes Hausgrundstück, welches allein oder mit Angehörigen zusammen bewohnt wird.